

Übertragung auf die Hamburger Pensionskasse

Sie überlegen, den Wert Ihrer bisherigen Altersvorsorge auf Ihr neues Vorsorgekonto bei der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG zu übertragen. Wir unterstützen Sie durch die nachfolgenden Antworten auf häufige Fragen. Vorab ein Hinweis, der Ihnen eventuell das Weiterlesen erspart:

Ist Ihr vorheriger Arbeitgeber ebenfalls ein Mitgliedsunternehmen der HPK, ist kein Übertragungsantrag erforderlich. Ihr bisheriges Vorsorgekonto kann zu den Bedingungen der Mitgliedergruppe F weitergeführt werden.

1. Habe ich einen Anspruch auf die Übertragung?

Sie haben nach § 4 Betriebsrentengesetz einen Rechtsanspruch auf Übertragung, wenn Ihr bisheriger Arbeitgeber Ihnen die Zusage auf eine Betriebsrente nach dem 31.12.2004 erteilt hat, und es sich um eine Zusage über eine Pensionskasse, eine Direktversicherung oder einen Pensionsfonds handelt. Der Antrag ist **innerhalb eines Jahres** nach Ihrem Ausscheiden zu stellen. Vor dem 01.01.2005 erteilte Zusagen können laut Gesetz nur übertragen werden, wenn alle Beteiligten zustimmen.

Erfahrungsgemäß lehnen Versorgungsträger der privaten Versicherungswirtschaft mit dieser Begründung die Übertragung häufig ab. Daher lohnt es sich, den Versorgungsträger Ihres bisherigen Arbeitgebers vorab zu fragen, ob er der Übertragung grundsätzlich zustimmt und ob Ihrerseits eine Frist für die Antragsstellung einzuhalten ist.

2. Welche Vorteile ergeben sich für mich bei einer Übertragung?

Der Hauptvorteil liegt in der Bündelung Ihrer Betriebsrenten. Das erleichtert sowohl den Überblick über die Entwicklung der eigenen Vorsorge als auch die spätere Rentenzahlung. Ist die bisherige Betriebsrente noch niedrig, ist eine Übertragung allein aus diesem Grund vorteilhaft.

Bei höheren bereits erworbenen Ansprüchen ist es ratsam, die zu erwartenden Leistungen im Detail zu vergleichen. Ein wichtiger Punkt ist in diesem Zusammenhang die Belastung mit Verwaltungskosten. Die HPK hat mit rund 6 Euro jährlich pro Vorsorgekonto die geringsten Verwaltungskosten in Deutschland. Noch wichtiger ist die insgesamt Verzinsung, diese beträgt in der Mitgliedergruppe F aktuell 3,5 % und liegt über dem Branchendurchschnitt.

3. Welche Leistungen erhalte ich aus meinem neuen Vorsorgekonto?

Die Leistungen und Leistungsvoraussetzungen richten sich nach den aktuellen Bedingungen der Mitgliedergruppe F. Neben der Altersrente leistet die HPK Vorruhestands-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten. Einzelheiten zu den Leistungen finden Sie unter **www.hhpk.de** im Bereich für Arbeitnehmer unter Vorsorgen: Arbeitgeberbeitrag oder Gehaltsumwandlung.

Der Übertragungsrechner im dort zu findenden Bereich Rechner zeigt Ihnen, welche Altersrente aus der Übertragung zur Pensionskasse resultiert.

Sie erreichen uns wochentags unter 040 28 01 45-0.
Telefax 040 28 01 45-775 • www.hhpk.de

Übertragung auf die Hamburger Pensionskasse

4. **Ich kann mir bei meiner alten Zusage mein angespartes Kapital als Einmalzahlung auszahlen lassen. Ist dies bei Ihnen auch möglich?**

Die Bedingungen der Mitgliedergruppe F sehen zwei Kapitalwahlrechte vor. Erläuterungen dazu finden Sie im **Merkblatt Kapital statt Rente** (Bereich für Arbeitnehmer unter Vorsorgen).

Wenn Ihr bisheriger Vertrag vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurde, kann die Auszahlung steuerfrei erfolgen, soweit die Leistung auf versteuerten Beiträgen beruht. Die Möglichkeit der Steuerfreiheit entfällt, wenn Sie sich für die Übertragung entscheiden.

5. **Bisher habe ich eine Versorgung, die speziell auf Singles abgestimmt ist. Bietet auch die Pensionskasse speziell etwas für Singles an? Wer wird als Hinterbliebene/r berücksichtigt?**

Die HPK hat keinen speziellen Single-Tarif. Das geltende Leistungsspektrum entspricht dem der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Hinterbliebenenversorgung gibt es für Witwen/Witwer, hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und Waisen. Das Betriebsrentengesetz und die darauf aufbauenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften schließen die Vererbung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus.

6. **Ich habe mich bei meinem ehemaligen Versorgungsträger nach dem zu übertragenden Wert informiert. Warum fällt dieser niedriger als die eingezahlten Beiträge aus?**

Wir wissen nicht, wie sich der Übertragungswert bei Ihrem ehemaligen Versorgungsträger zusammensetzt. Er hat vermutlich Abschlusskosten abgezogen. Bitte wenden Sie sich direkt an ihn.

Die HPK arbeitet ohne jegliche Abschlusskosten und provisionsfrei. Die eingezahlten Beiträge sind daher zu jedem Zeitpunkt garantiert.